

Sie haben den Staatsanwalt sofort zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft weggefallen sind.

Der Staatsanwalt hat seinerseits wiederum im Rahmen seiner Aufsicht stets zu prüfen und zu kontrollieren, ob die Untersuchungsorgane auch dieser ihrer Verantwortung gerecht werden (Anweisung 1/75 des Generalstaatsanwalts der DDR).

Auch mit diesen progressiven rechtlichen Regelungen zur Sicherstellung relativ kurzer Dauer der Untersuchungshaft wird deutlich, wenn man die Verantwortungsregelungen für die im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft zu treffenden Entscheidungen betrachtet.

Mit den rechtlichen Regelungen zur Sicherstellung der relativ kurzen Dauer der Untersuchungshaft wird deutlich, wie verantwortungsbewußt der sozialistische Staat die Untersuchungshaft handhabt. Das wird auch offenkundig bei der Verwirklichung folgender Prinzipien:

- a) An der Anordnung der Untersuchungshaft sind immer mehrere autoritative staatliche Organe Kraft eigener, von einander unabhängiger Verantwortung, beteiligt.

In der Verfassung der DDR wird im Artikel 100 Abs. 1 festgelegt:

"Über die Zulässigkeit der Untersuchungshaft hat nur der Richter zu entscheiden."

In Übereinstimmung mit dieser grundsätzlichen Verfassungsaussage werden im § 124 StPO die Verantwortlichkeiten für die Verhaftung näher bestimmt. Gemäß § 124 StPO erfolgt